



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

112. Jahrgang

Nr. 1

22. Januar 2019

INHALT

Nr.		Seite
269	Firmplan 2019	1050
270	Ordnung für die Wahl der Pfarrgremien im Bistum Speyer (WOPG)	1052
271	Satzung der „Heinrich Kimmle Stiftung Pirmasens“	1057
272	Caritasordnung für die Diözese Speyer	1063
273	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 11. Oktober 2018	1074
274	Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 25. Oktober 2018	1083
275	Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) – redaktionelle Berichtigung	1084
276	Hinweise zur Erwachsenentaufe 2019	1084
278	Kommunionhelfer/innen-Ausbildung	1085
279	Pastoraltage 2019 und 2020	1086
	Dienstnachrichten	1086

Der Bischof von Speyer

269 Firmplan 2019

1. Herr Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann wird im Jahr 2019 in folgenden Pfarreien das Sakrament der Firmung spenden:

Termin	Uhrzeit	Pfarrei	Firmstation
25.05.	18:00 Uhr	Hl. Petrus Bobenheim-Roxheim	St. Maria Magdalena
26.05.	16:00 Uhr	Hl. Petrus Dahn	noch unklar
08.06.	18:30 Uhr	Maria Schutz Kaiserslautern	St. Laurentius Hochspeyer
15.06.	18:00 Uhr	Mariä Himmelfahrt Landau	St. Maria Landau
29.06.	16:00 Uhr	Hl. Familie Blieskastel	St. Mauritius Lautzkirchen
30.06.	10:00 Uhr	Hl. Bruder Konrad Martinshöhe	St. Martin Martinshöhe
08.09.	16:00 Uhr	Hl. Christophorus Schönenberg-Kübelberg	St. Valentin Kübelberg
19.10.	16:00 Uhr	Hl. Lukas Hettenleidelheim	St. Matthäus Eisenberg
20.10.	10:30 Uhr	Hl. Theodard Rülzheim	St. Mauritius Rülzheim
	15:30 Uhr	Hl. Theodard Rülzheim	St. Gertrud Leimersheim
23.10.	18:00 Uhr	Hl. Wendelinus Trulben	St. Sebastian Vinningen
27.10.	10:30 Uhr	Hl. Johannes XXIII. Waldfischbach-Burgalben	St. Joseph Waldfischbach- Burgalben
08.11.	18:00 Uhr	Hl. Christophorus Waldsee	St. Martin Waldsee
09.11.	10:00 Uhr	Hl. Christophorus Waldsee	noch unklar
23.11.	16:00 Uhr	Hl. Wendelinus Ramstein	St. Nikolaus Ramstein
24.11.	10:00 Uhr	Hl. Dreifaltigkeit Frankenthal	St. Ludwig Frankenthal
	16:00 Uhr	Hl. Dreifaltigkeit Frankenthal	St. Thomas Morus Flomersheim

2. Herr Weihbischof Otto Georgens wird im Jahr 2019 in folgenden Pfarreien das Sakrament der Firmung spenden:

Termin	Uhrzeit	Pfarrei	Firmstation
So, 05.05.	10:00 Uhr	Hl. Franz von Assisi Rockenhausen	Rockenhausen St. Sebastian
Fr, 10.05.	18:00 Uhr	Hl. Hildegard von Bingen Dudenhofen	Dudenhofen St. Gangolf
Sa, 11.05.	18:00 Uhr	Hl. Hildegard von Bingen Dudenhofen	Berghausen St. Pankratius
Fr, 17.05.	18:00 Uhr	Hl. Franz von Assisi Ludwigshafen	Ludwigshafen Christ König
Sa, 18.05.	18:00 Uhr	Maria, Mutter der Kirche Maikammer	Maikammer St. Kosmas und Damian
Do, 30.05.	10:00 Uhr	Hl. Cäcilia Ludwigshafen	Ludwigshafen St. Dreifaltigkeit
So, 02.06.	10:00 Uhr	Hl. Elisabeth Annweiler	Wernersberg St. Philippus und Jakobus
Fr, 07.06.	18:00 Uhr	Heilig Geist Kaiserslautern	Kaiserslautern St. Maria
Sa, 08.06.	18:00 Uhr	Hl. Edith Stein Schifferstadt	Schifferstadt St. Jakobus
Mo, 10.06.	10:00 Uhr	Pax Christi Speyer	Dom
Fr, 14.06.	18:00 Uhr	Hl. Nikolaus Bexbach	Bexbach St. Martin
Sa, 15.06.	18:00 Uhr	Hl. Cäcilia Ludwigshafen	Ludwigshafen St. Josef
Fr, 21.06.	18:00 Uhr	Hl. Augustinus Landau	Arzheim St. Georg
So, 23.06.	10:00 Uhr	Hl. Martin Kaiserslautern	Kaiserslautern St. Martin
So, 08.09.	10:00 Uhr	Hl. Laurentius Herxheim	Herxheim St. Laurentius
	16:00 Uhr	Hl. Laurentius Herxheim	Offenbach St. Josef
So, 22.09.	10:00 Uhr	Mariä Himmelfahrt Otterberg	Schallodenbach St. Laurentius
Do, 17.10.	18:00 Uhr	Hl. Katharina von Siena Ludwigshafen	Ludwigshafen St. Hedwig
Fr, 18.10.	18:00 Uhr	Hl. Franz von Assisi Ludwigshafen	Ludwigshafen Christ König
Sa, 19.10.	18:00 Uhr	Heilig Kreuz Winnweiler	Winnweiler Herz Jesu

Termin	Uhrzeit	Pfarrei	Firmstation
So, 20.10.	10:00 Uhr	Sel. Paul Josef Nardini Germersheim	Germersheim St. Jakobus
So, 20.10.	16:00 Uhr	Sel. Paul Josef Nardini Germersheim	Germersheim St. Jakobus
Do, 24.10.	18:00 Uhr	Hl. Johannes XXIII. Lambrecht	Lambrecht Herz Jesu Lambrecht
Fr, 25.10.	18:00 Uhr	Hll. Petrus und Paulus Ludwigshafen	Ludwigshafen St. Ludwig
Fr, 08.11.	17:00 Uhr	Hl. Pirminius Contwig	Contwig St. Laurentius
Sa, 09.11.	10:00 Uhr	Hl. Hildegard von Bingen Bellheim	Bellheim St. Nikolaus Bellheim
	16:00 Uhr	Hl. Hildegard von Bingen Bellheim	Weingarten St. Michael Bellheim
Sa, 16.11.	17:00 Uhr	Hl. Elisabeth Grünstadt	Grünstadt St. Peter

270 Ordnung für die Wahl der Pfarrgremien im Bistum Speyer (WOPG)

§ 1 Wahlbezirke

Die Wahlen zum Pfarreirat, zu den Gemeindeausschüssen und zum Verwaltungsrat werden auf der Ebene der in der Pfarrei definierten Gemeinden durchgeführt. Wahlbezirke im Sinne des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) – sind die Gemeinden.

§ 2 Wahlausschuss

(1) In jeder Pfarrei bildet der Pfarreirat spätestens sechs Monate vor der Wahl einen Wahlausschuss, der in allen Gemeinden der Pfarrei alle drei Wahlen durchführt.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus dem Pfarrer oder einer von ihm bestellten Person, sowie je mindestens einem Mitglied der zur Pfarrei gehörenden Gemeinden.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§ 3

Wählerverzeichnis

Dem Wahlausschuss werden vom Bischöflichen Ordinariat Wählerverzeichnisse zur Verfügung gestellt, in denen die Wahlberechtigten aufgeführt sind, die in der jeweiligen Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 4

Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss fordert spätestens zwölf Wochen vor der Wahl die Mitglieder der Gemeinden öffentlich dazu auf, ihm innerhalb von vier Wochen schriftlich Wahlvorschläge zu unterbreiten. Sofern ein Beschluss nach §17 Abs. 3 der Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer gefasst wurde, ist dieser mit der Aufforderung zu veröffentlichen.

(2) Wahlvorschläge kann jede wahlberechtigte Person auf dem hierzu durch das Bischöfliche Ordinariat ausgegebenen Formular einreichen. Die Wahlvorschläge enthalten Name, Vorname, Anschrift, Alter und Beruf der genannten Kandidatinnen bzw. Kandidaten.

(3) Dem Vorschlag ist das schriftliche Einverständnis jeder genannten Kandidatin und jedes genannten Kandidaten, die Daten nach Abs. 2 zu veröffentlichen und eine eventuelle Wahl anzunehmen, beizufügen.

§ 5

Kandidatenliste

(1) Der Wahlausschuss stellt aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Vorschläge für jedes der drei zu wählenden Gremien, nämlich Pfarreirat, Verwaltungsrat und Gemeindeausschuss, eine eigene Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe der Adresse auf.

(2) Jede Liste soll um die Hälfte mehr Kandidaten/-innen enthalten als Mitglieder zu wählen sind.

(3) Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht oder wurden nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, stellt der Wahlausschuss eine Kandidatenliste auf oder ergänzt sie entsprechend, nachdem er das Einverständnis der möglichen Kandidat/inn/en eingeholt hat.

(4) Der Wahlausschuss gibt die Kandidatenlisten sowie Ort und Dauer der Wahlhandlung spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin der jeweiligen Gemeinde bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt durch öffentlichen Aushang bis zum Ablauf des Wahltages. Die Veröffentlichung kann außerdem im Pfarrblatt, auf der Homepage der Pfarrei oder in anderer geeigneter Weise erfolgen. Während der Zeit der Veröffentlichung ist in den Sonntagsgottesdiensten darauf hinzuweisen.

(5) Wenn der Wahlausschuss durch Beschluss von der Aufstellung einer Kandidatenliste absieht, erfolgt Urwahl. Der Wahlausschuss kann auch eine nicht vollständige Kandidatenliste aufstellen, die durch Urwahl ergänzt werden kann.

§ 6

Wahltermin und Wahlort

(1) Der Wahltermin wird vom Bischöflichen Ordinariat für alle Pfarreien des Bistums einheitlich festgesetzt.

(2) Der nach § 2 gebildete Wahlausschuss setzt Orte und Zeiten der Wahlhandlung in der jeweiligen Gemeinde fest. Die Öffnungszeiten der Wahllokale sind so anzusetzen, dass in jeder Gemeinde am Wahltag die Stimmabgabe über insgesamt mindestens vier Stunden möglich ist.

§ 7

Stimmzettel

(1) Der Wahlausschuss hat für den Wahltermin eine genügende Anzahl von Stimmzetteln vorzubereiten.

(2) Die Stimmzettel müssen für die Wahl des jeweiligen Gremiums dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Auf ihnen sind dieselben Namen mit denselben Angaben in derselben Reihenfolge aufzuführen wie in der Kandidatenliste.

(3) Die Stimmzettel müssen einen Hinweis auf die Höchstzahl der Personen enthalten, die gewählt werden dürfen.

(4) Für jede der drei Wahlen ist ein eigener Stimmzettel zu erstellen, der sich farblich von denen der anderen Wahlhandlungen unterscheidet.

§ 8

Briefwahl

(1) Wahlberechtigte haben die Möglichkeit, sich auf Antrag an der Wahl brieflich zu beteiligen.

(2) Dieser Antrag kann bis zum vorletzten Tag vor der Wahl schriftlich oder mündlich bei dem Wahlausschuss oder dem Pfarramt gestellt werden.

(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Die Wählerin bzw. der Wähler hat dem Wahlausschuss in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen Wahlumschlag mit den Stimmzetteln so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis Ende der festgesetzten Wahlzeit dem

Wahlausschuss zugegangen ist. Auf dem Briefwahlschein hat die Wählerin bzw. der Wähler zu versichern, dass sie bzw. er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

§ 9

Wahlhelfer

(1) Der Wahlausschuss bestellt spätestens 14 Tage vor dem Wahltag für jeden Wahlbezirk Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer in der erforderlichen Anzahl.

(2) Aufgabe der Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer ist es, für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Namen der Wählerinnen bzw. Wähler, die ihre Stimme abgeben, im Wählerverzeichnis der jeweiligen Gemeinde zu registrieren, die Stimmzettel entgegenzunehmen und die Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Es müssen während des Wahlvorganges wenigstens drei Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer ständig anwesend sein.

§ 10

Wahlhandlung

(1) Der Wahlausschuss bestimmt für jedes Wahllokal eine Person zur Wahlleitung. Diese hat durch geeignete Vorkehrungen in seiner Gemeinde dafür zu sorgen, dass die Geheimhaltung der Wahl gewährleistet ist. Vor Abgabe des ersten Stimmzettels hat sie sich davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne hat während des gesamten Wahlvorganges verschlossen zu sein.

(2) Die Wählerinnen und Wähler geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung Namen, Geburtsdatum und Anschrift bekannt. Die Angaben sind auf Verlangen zu belegen.

(3) Die Stimmzettel liegen nur im Wahllokal aus und werden erst nach Kontrolle der Wahlberechtigung an die Wählerinnen und Wähler ausgegeben.

(4) Die Wählerinnen und Wähler kreuzen persönlich auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder in das jeweilige Gremium zu wählen sind.

§ 11

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Auszählung der Stimmen und die Protokollierung der Wahlhandlung erfolgt durch die Wahlleitung und deren Wahlhelfer bzw. Wahlhelferinnen. Die Wahlleitung meldet das Ergebnis der Stimmauszählung unverzüglich an den Wahlausschuss.

- (2) Die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt dem Wahlausschuss.
- (3) Zu Mitgliedern des jeweiligen Gremiums sind so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt, wie gemäß §§ 5 oder 18 der Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer bzw. § 4 KVVG in der ab 1. Januar 2016 geltenden Fassung zu wählen sind. Alle übrigen Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen zu Ersatzmitgliedern jeweils für ihren Wahlbezirk gewählt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt oder eingetragen sind als Personen zu wählen waren, oder wenn er weitere handschriftliche Zusätze enthält.
- (5) Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung sind zunächst auszuschneiden. Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch die Wahlleitung und mindestens einen Wahlhelfer bzw. eine Wahlhelferin zu entscheiden.

§ 12

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist unverzüglich nach Abschluss der Wahl durch Aushang in allen Kirchen der Pfarrei für die Dauer von zwei Wochen zu veröffentlichen. Es ist zusätzlich in den auf den Wahltag folgenden Sonntagsgottesdiensten bekannt zu geben. Es ist darüber hinaus dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich mitzuteilen. Die Veröffentlichung kann außerdem im Pfarrblatt, auf der Homepage oder in anderer geeigneter Weise erfolgen.

§ 13

Wahlakten

- (1) Das Protokoll der Wahlhandlung und das Wählerverzeichnis sind von der jeweiligen Wahlleitung und mindestens einem Wahlhelfer bzw. einer Wahlhelferin zu unterschreiben.
- (2) Die Stimmzettel, die Aushänge und die Wählerverzeichnisse sind nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. des Einspruchsverfahrens zu vernichten.
- (3) Die Protokolle der Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind im Pfarrarchiv zu verwahren.

§ 14

Wahleinsprüche

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Wahl schriftlich unter Angabe von Gründen an die Vorsitzende

bzw. den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Einspruchsberechtigt ist jede wahlberechtigte Person.

(2) Ein Einspruch hindert nicht die Konstituierung des jeweiligen Gremiums.

(3) Der Einspruch kann nur auf Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften, die das Wahlergebnis beeinflussen kann, gestützt werden.

(4) Der Wahlausschuss leitet den Einspruch mit seiner Stellungnahme an die Schieds- und Einigungsstelle im Bistum Speyer zur Entscheidung weiter. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist bindend.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Verkündung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt in Kraft.

Speyer, den 9. Januar 2019



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

271 Satzung der „Heinrich Kimmle Stiftung Pirmasens“

Die Stiftung ist unter dem Namen „Caritas-Kinderhilfe für geistig Behinderte im Stadt- und Landkreis Pirmasens“ mit Satzung vom 13.08.1973 gegründet worden. Mit einer Satzungsneufassung vom 4. April 1995 ist die Stiftung in „Caritas Kinderhilfe Pirmasens“ umbenannt worden. Mit der Neufassung der Satzung vom 19. Juli 2007 wurde die Stiftung im Andenken an den Gründer, Herrn Prälat Heinrich Kimmle aus Pirmasens, in „Heinrich Kimmle Stiftung Pirmasens“ umbenannt.

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Heinrich Kimmle Stiftung Pirmasens“.

(2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Pirmasens.

(3) Die Tätigkeit der Stiftung erstreckt sich insbesondere auf den Einzugsbereich der kreisfreien Städte Pirmasens und Zweibrücken sowie des Landkreises Südwestpfalz.

(4) Die Stiftung wendet die vom Bischof von Speyer erlassene Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (OVB 2011, S. 655-661) in ihrer jeweiligen Fassung an.

(5) Für die Stiftung und ihre Einrichtungen gilt das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die Diözese Speyer in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Anregung, Förderung und Durchführung von Unterstützungsleistungen und Angeboten, um Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen eine soziale, gesellschaftliche und berufliche Teilhabe sowie ein weitgehend selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

(2) Dieser Zweck wird durch folgende Angebote, Einrichtungen und Dienste verwirklicht:

- a) die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen, wie beispielsweise integrative Kindertagesstätten, Förder- und Inklusionsschulen, Werkstätten für behinderte Menschen, stationäre, ambulante und inklusive Wohnangebote, Dienste zur beruflichen Inklusion und Begleitung, Arbeitsmarktdienstleistungen, Dienste für Freizeit- und Erholungsmaßnahmen sowie sonstige Dienste zur sozialen, gesellschaftlichen und beruflichen Teilhabe;
- b) Aufklärung der Öffentlichkeit über Hilfen für Menschen mit Behinderungen und Weckung besseren Verständnisses für ihre besonderen Probleme;
- c) Zusammenschluss von Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten sowie Förderern von Menschen mit Behinderungen auf breiter Grundlage in Elternvertretungen und Arbeitsgemeinschaften;
- d) weitere Angebote zur Förderung des Stiftungszwecks, wie den Betrieb von Integrationsunternehmen und sonstigen Unternehmen zur sozialen, gesellschaftlichen und beruflichen Teilhabe;
- e) die Überlassung von Wohnraum an hilfebedürftige Personen im Sinne des § 53 AO.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung gilt die Bestimmung über die Vermögensbindung in § 13; entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. der Gemeinnützigkeit.

§ 4 **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in einem eigenen Verzeichnis erfasst und so fortzuschreiben, dass sein Bestand jederzeit ersichtlich ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln einer ordentlichen Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung der Stiftungsaufgaben oder der Steigerung der Stiftungsleistungen dienlich sind.
- (3) Zur Finanzierung ihrer Aufgaben stehen der Stiftung insbesondere zur Verfügung:
 - a) Erlöse und Entgelte aus Betreuungs- und Pflegeleistungen;
 - b) Öffentliche Zuschüsse;
 - c) Erlöse aus Sammlungen, Geld- und Sachspenden;
 - d) Erlöse aus den Werkstätten

§ 5 **Stiftungsorgane**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.

§ 6
Stiftungsrat

(1) Dem Stiftungsrat gehören an:

- a) ein vom Bischof von Speyer ernannter Vorsitzender;
- b) ein Vertreter des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V.;
- c) ein Vertreter des Bischöflichen Ordinariates Speyer;
- d) ein in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen erfahrener Vertreter des Dekanats, der vom Dekanatsrat für die Dauer einer Wahlperiode entsandt wird;
- e) weitere in der Arbeit oder Seelsorge mit Menschen mit Behinderungen erfahrene Personen, die mit Zustimmung des Bischofs von Speyer vom Stiftungsrat nach Bedarf kooptiert werden können.

(2) Der Stiftungsrat überwacht die Einhaltung des Stiftungszwecks und kontrolliert die Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand. Er berät über alle wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung und kann jederzeit die dazu erforderlichen Auskünfte vom Stiftungsvorstand verlangen. Er ist zuständig für:

- a) Entscheidungen über Grundsatzfragen der Stiftung;
- b) die Festsetzung allgemeiner Richtlinien, Dienstanweisungen und Ordnungen;
- c) die Beschlussfassung über den Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplan;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) und Entlastung des Stiftungsvorstandes;
- e) Entscheidungen über Einstellung und Höhergruppierung von leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen des Stellenplanes und deren Entlassung (Kündigung);
- f) die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- g) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie über Übernahme von Bürgschaften;
- h) die Beschlussfassung über bauliche Weiterentwicklungsmaßnahmen;
- i) Planung und Verwirklichung von neuen Einrichtungen, Beteiligungen, Kooperationen sowie das Schließen von Einrichtungen,
- j) Änderungen der Satzung;
- k) die Auflösung der Stiftung.

(3) Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Er ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder begründet verlangt. Die Einladungen ergehen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beräumt der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen erneut eine Sitzung an. In dieser Sitzung ist der Stiftungsrat – ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 7

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsrat bestellt. Er ist abweichend von § 27 Abs. 3 BGB entgeltlich (hauptamtlich) tätig.

(2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform.

(3) Der Stiftungsvorstand leitet die Stiftung. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nichts anderes geregelt ist. Er ist für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates verantwortlich. Über alle wichtigen Vorgänge, die nicht zu den laufenden Geschäften gehören, hat er den Stiftungsrat zu informieren.

(4) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung und ihrer Einrichtungen. An den Sitzungen des Stiftungsrates nimmt er mit beratender Stimme teil und erstellt die Niederschriften.

(5) Die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes kann in einer Geschäftsordnung, die vom Stiftungsrat zu beschließen ist, näher geregelt werden. Darin ist auch eine Vertretungsregelung vorzusehen.

§ 8

Wirtschaftsplan und Jahresrechnung

- (1) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Jahr ist vom Stiftungsvorstand bis Ende September ein Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplan zu erstellen und dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Nach Jahresende ist bis spätestens 30.06. vom Stiftungsvorstand die Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) zu erstellen. Diese wird von einer fachlich geeigneten und vom Stiftungsrat bestimmten Person oder Institution geprüft und anschließend dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

§ 9

Mitarbeiter

Die Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regeln sich im Allgemeinen nach den Richtlinien für die Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR).

Für Ordensangehörige gelten die in der Diözese Speyer üblichen Regelungen.

§ 10

Zusammenarbeit mit dem Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.

- (1) Die Stiftung gehört dem Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. als Dachverband der freien Wohlfahrtspflege an.
- (2) Die Stiftung wird von dem Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. in fachlicher Hinsicht beraten und betreut. Ihre Anliegen werden von ihm bei kirchlichen und öffentlichen Dienststellen sowie bei anderen Trägern der freien Wohlfahrtspflege vertreten.

§ 11

Stiftungsaufsicht

Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Bischöfliche Ordinariat in Speyer, das die Aufsicht über die Stiftung nach Maßgabe der kirchlichen Vorschriften führt. Zu diesem Zweck legt der Stiftungsvorstand jährlich die vom Stiftungsrat beschlossene Jahresrechnung vor.

§ 12

Satzungsänderungen und Auflösung

Beschlüsse des Stiftungsrates über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder und der Zustimmung des Bischofs von Speyer.

§ 13
Anfall des Vermögens

Stellt die Stiftung ihre Arbeit in der Rechtsform dieser Satzung ein, so fällt das gesamte Vermögen dem Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. zu. Es ist in diesem Fall weiterhin für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Einzugsbereich der Stiftung (§ 1 Abs. 3) zu verwenden.

§ 14
Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Satzung hat der Stiftungsrat in seinen Sitzungen vom 08.11.2017 und 09.11.2018 beschlossen. Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.12.2018 in Kraft; gleichzeitig treten die bisherige Satzung der Stiftung „Heinrich Kimmle Stiftung Pirmasens“ vom 18. September 2013 (OVB 2013, S. 537 ff.) sowie alle weiteren der neuen Satzung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Speyer, den 21. Dezember 2018



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

272 Caritasordnung für die Diözese Speyer

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, der Welt von der Liebe Gottes Zeugnis zu geben. Sie tut dies durch Wortverkündigung, sakramentales Handeln und helfende Nächstenliebe. Dieser Liebesdienst ist nicht nur einzelnen Christen, sondern der Gemeinschaft der Gläubigen aufgegeben. Träger der Caritas sind daher die Pfarreien mit ihren Gläubigen, alle kirchlich-caritativen Vereinigungen, Ordensgemeinschaften, Kongregationen, Schwesterngemeinschaften, Sozialen Dienste und Einrichtungen in der Diözese, unbeschadet ihrer Rechtsform, die in der Diözese tätigen Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes sowie der Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. als die vom Bischof von Speyer anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in der Diözese Speyer.

Teil I: Die Caritas in der Pfarrei

1. Aufgaben

Die Caritas in den Pfarreien und ihren Gemeinden nimmt die Aufgaben der örtlichen caritativen Hilfe wahr. Dazu gehören insbesondere:

- persönliche mitmenschliche Hilfen im Geiste christlicher Nächstenliebe für alte, kranke, behinderte und in soziale Not geratene Menschen;
- Vermittlung sozialer Beratung in und außerhalb von Beratungsstellen;
- Sorge für Errichtung und Unterhaltung von notwendigen Einrichtungen der Familien-, Kranken- und Altenpflege, Kindertagesstätten u. ä., soweit sie von den Pfarreien getragen werden können.

In Erfüllung dieser Aufgaben sind die Katholischen Kirchengemeinden geborene Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V.

2. Caritaskreis in der Gemeinde

(1) Auf Gemeindeebene kann ein Caritaskreis eingerichtet werden. Dieser nimmt die Nöte der Menschen vor Ort wahr. Er trägt dazu bei, vorhandene Problemlagen zu beheben. Dazu weiß er um die Hilfen der sozial-caritativen Anlaufstellen und kann auf diese verweisen.

(2) Der Caritaskreis benennt einen Vertreter/eine Vertreterin für den Caritasausschuss. Diese/r gibt wichtige Erfahrungen des caritativen Dienstes vor Ort an den Caritasausschuss weiter, um sozialen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken.

3. Caritasausschuss

(1) Der Caritasausschuss ist ein Sachausschuss des Pfarreirates. Dieser wählt die erforderliche Zahl von Ausschussmitgliedern. Außerdem gehören ihm der/die Caritasbeauftragte sowie die benannten Vertreterinnen/Vertreter der Caritaskreise an. Weitere Mitglieder können Vertreterinnen/Vertreter weiterer, auch außerkirchlicher, sozialer Institutionen und engagierte Einzelpersonen sein.

(2) Der Caritasausschuss ist das soziale Gewissen der Pfarrei. Er initiiert, koordiniert, unterstützt und vernetzt unterschiedliche caritative Aktivitäten in der Pfarrei und im Sozialraum. Er sensibilisiert die Gemeinden für ihren caritativen Auftrag.

(3) Der Caritasausschuss benennt aus seiner Mitte eine Vertreterin/einen Vertreter für die Caritasdekanatskonferenz der Ehrenamtlichen und für das Forum Caritas Ehrenamt, dem diözesanen Netzwerk für das caritative bürgerschaftliche Engagement.

(4) Näheres regelt die Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer.

4. Zusammenarbeit

Der Caritasausschuss arbeitet mit dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. und seinen Caritas-Zentren zusammen. Er wird von diesen in fachlicher Hinsicht beraten und betreut. Seine Anliegen werden bei kirchlichen und öffentlichen Dienststellen sowie bei anderen Trägern der Freien Wohlfahrtspflege vertreten.

Teil II: Die Caritas im Dekanat

1. Die Caritasdekanatskonferenz der Ehrenamtlichen

(1) Zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch, zur Koordinierung gemeinsamer caritativer Aufgaben und zur gegenseitigen Hilfestellung treffen sich in regelmäßigen Abständen die von den Caritasausschüssen benannten Vertreterinnen/Vertreter auf Dekanats Ebene in der Caritasdekanatskonferenz der Ehrenamtlichen.

(2) Die Caritasdekanatskonferenz wird vom zuständigen Caritas-Zentrum organisiert und geleitet.

2. Die Caritas-Regionalkonferenz

(1) Zur Vernetzung von Pfarrei und verbandlicher Caritas tauschen sich die Caritasbeauftragten der Pfarreien mit den Verantwortlichen der kirchlich-caritativen Einrichtungen im Dekanat in regelmäßigen Abständen in der Caritas-Regionalkonferenz aus.

(2) Die Leitung der Caritas-Regionalkonferenz obliegt dem Dekan zusammen mit der Leiterin/dem Leiter des Caritas-Zentrums.

(3) Die Caritas-Regionalkonferenz wählt aus ihrer Mitte je drei Vertreterinnen/Vertreter für den jeweiligen Dekanatsrat.

Teil III: Die Caritas in der Diözese

Satzung für den Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.

§ 1 Rechtliche Stellung

(1) Der Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. ist die vom Bischof von Speyer anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in der Diözese Speyer. Der Verband und seine Organe unterliegen der allgemeinen Aufsicht und der Vermögensaufsicht des Bischofs von Speyer (vgl. § 14).

- (2) Er ist Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und Träger caritativer Einrichtungen.
- (3) Er ist dem Deutschen Caritasverband e.V. angegliedert.
- (4) Er wurde am 28. 12. 1920 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Speyer eingetragen.
- (5) Der Sitz des Verbandes ist Speyer.
- (6) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (7) Der Verband wendet die vom Bischof erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen Fassung an.
- (8) Für den Verband und seine Einrichtungen gilt das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die Diözese Speyer in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Maßnahmen im Sinne der §§ 58 Nr. 2 ff. AO sind zulässig. Dazu gehört, dass der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. teilweise seine Mittel einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung steuerbegünstigter Zwecke zukommen lässt.

§ 3 Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist

1. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
2. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
3. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;

4. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
5. die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung;
6. die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler;
7. die Förderung des Schutzes für Ehe und Familie;
8. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Ferner werden mildtätige (§ 53 AO) und kirchliche (§ 54 AO) Zwecke verfolgt. Der Kirchliche Zweck wird verwirklicht durch die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern, sowie durch die Abhaltung von Gottesdiensten.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Koordinierung der Arbeit der Caritas in der Diözese und Vertretung der gemeinsamen Anliegen ihrer Träger;
2. Beratung und Betreuung der Caritaträger und caritativen Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Alten- und Behindertenhilfe, Krankenhäuser, ambulante Krankenpflegestationen u. ä.;
3. Sicherstellung der sozialen Fachberatung in und außerhalb von Beratungsstellen;
4. Schaffung und Unterhaltung von notwendigen kirchlich-caritativen Sozialen Diensten und Einrichtungen, soweit hierfür kein anderer kirchlicher Träger zur Verfügung steht;
5. Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen;
6. Durchführung von caritativen Aktionen in der Diözese im Zusammenwirken mit den angeschlossenen Trägern, insbesondere bei Notständen;
7. Vermittlung von Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung und Schulung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
8. Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein kann die vorgenannten Zwecke auch durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Verwirklichung dieser Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts verfolgen.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. sind alle Kirchengemeinden der Diözese sowie alle auf Ortsebene tätigen kirchlich-caritativen Vereinigungen, sofern es deren Satzung vorsieht.

(2) Weitere Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. können sein:

- a) die in der Diözese im kirchlich-caritativen Dienst tätigen Ordensgemeinschaften, Kongregationen und Schwesterngemeinschaften;
- b) die im Bereich der Diözese tätigen kirchlich-caritativen Rechtsträger und Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes.

Sie haben ihre Mitgliedschaft schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu beantragen.

(3) Der Austritt aus dem Verband kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 5 Zusammenarbeit

Die im Bereich der Diözese tätigen kirchlich-caritativen Rechtsträger, Stiftungen, Ausschüsse und sonstigen Einrichtungen nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Statuten selbständig wahr. Sie arbeiten mit dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. zusammen und werden von ihm in fachlicher Hinsicht beraten und betreut. Ihre Anliegen werden bei kirchlichen und öffentlichen Dienststellen sowie bei anderen Trägern der Freien Wohlfahrtspflege vertreten.

§ 6 Organe

(1) Organe des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. sind:

- a) der Vorstand
- b) der Caritasrat
- c) die Vertreterversammlung.

(2) Die Mitglieder der Organe mit Ausnahme derjenigen des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; notwendige Auslagen können auf Antrag erstattet werden. Die Mitglieder des Caritasrates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Die Mitglieder von Vorstand und Caritasrat werden auf die Dauer von fünf Jahren ernannt bzw. gewählt und bleiben bis zu einer Neuernennung bzw. Neuwahl im Amt. Mehrfache Ernennung und Wiederwahl sind möglich. Die Tätigkeit der Mitglieder des Caritasrates endet spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres.

(4) Die Mitglieder der Organe haben bei allen Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

(5) Experten aus den verschiedenen Arbeitsbereichen, wie z.B. einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Zentrale, Leiterinnen und Leiter oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kirchlich-caritativen Sozialen Diensten und Einrichtungen unabhängig von der Trägerschaft, sowie sonstige sachverständige Personen können beratend zu einzelnen Sitzungen aller Organe nach Abs. 1 hinzugezogen werden.

§ 7 Vorstand, Vertretung

(1) Dem Vorstand gehören bis zu drei Personen an, nämlich ein geistliches, ein kaufmännisches und ggfs. ein weiteres Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt besitzt. Sie werden vom Bischof von Speyer im Benehmen mit dem Caritasrat ernannt. In der Ernennung kann der Bischof von Speyer allen oder einzelnen Mitgliedern das Recht verleihen, die Bezeichnung „Caritasdirektor“ zu führen. Vorsitzender des Vorstandes ist jeweils das geistliche Vorstandsmitglied.

(2) Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht zum Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs gehören. Ihm obliegen insbesondere die Geschäftsführung des Verbandes und die Ausübung der Funktion des Dienstvorgesetzten gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verbandes. Er hat die Beschlüsse der anderen Organe des Verbandes vorzubereiten und durchzuführen. Dabei hat er insbesondere:

- a) Die Aufgaben nach § 3 aufzugreifen;
- b) bis spätestens 31.12. jeden Jahres den Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan) für das nächste Jahr zu erstellen und dem Caritasrat zur Beschlussfassung vorzulegen;
- c) bis spätestens 01.05. jeden Jahres die Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) und den Tätigkeitsbericht für das Vorjahr zu erstellen, dem Caritasrat zur Beratung vorzulegen und anschließend an die Vertreterversammlung zur Genehmigung weiterzuleiten.

(3) Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche der Mitglieder des Vorstandes regelt im Einzelnen eine Geschäftsordnung, die vom Caritasrat beschlossen wird.

(4) Der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zur Vertretung ist auch jedes Mitglied des Vorstandes allein berechtigt (Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB).

(5) Die Vorstandsmitglieder sind abweichend von § 27 Abs. 3 BGB entgeltlich (hauptamtlich) tätig, was bei der Bestellung bestimmt und vereinbart wird.

§ 8 Caritasrat

(1) Dem Caritasrat gehören an:

- a) die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates;
- b) ein Mitglied des Diözesansteuerrates;
- c) bis zu sechs weitere in der Caritasarbeit, im Finanzwesen und im Recht erfahrene Personen.

Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates (lit. a) sowie das Mitglied des Diözesansteuerrates (lit. b) werden vom Bischof von Speyer ernannt; die Mitglieder des Caritasrates nach (lit. c) werden von der Vertreterversammlung gewählt.

(2) Der Caritasrat hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu beraten.

Er überwacht und kontrolliert die Geschäftsführung des Vorstandes.

Im Einzelnen bedürfen folgende Entscheidungen im Innenverhältnis, also nicht im Außenverhältnis, der vorherigen Zustimmung des Caritasrates:

- a) Entscheidungen über Grundsatzfragen der Caritas;
- b) Festsetzung allgemeiner Richtlinien und Ordnungen;
- c) Beratung der Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) zur Vorlage an und Genehmigung durch die Vertreterversammlung;

Des Weiteren ist er im Innenverhältnis zuständig für:

- d) Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan);
- e) Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Jahresrechnung;
- f) Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- g) Zustimmung zur Gewährung von Darlehen, Aufnahme von Darlehen und Kontokorrentkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie zu außerplanmäßigen Ausgaben;

- h) Beschlussfassung über Gründung, Erwerb, eine wesentliche Erweiterung oder die Aufgabe von verbandseigenen Einrichtungen und Sozialen Diensten sowie die damit verbundenen Baumaßnahmen;
- i) Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Abschluss der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes;
- k) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

In der Geschäftsordnung (§ 7 Abs. 3) können jeweils Beträge festgelegt werden, bis zu deren Höhe Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen nach lit. g) vom Vorstand ohne Zustimmung des Caritasrates vorgenommen werden können.

(3) Der Caritasrat tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden des Caritasrats nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, zusammen. Er ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder begründet verlangt. Die Einladungen ergehen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Caritasrates mit beratender Stimme teil.

(4) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beraumt die bzw. der Vorsitzende des Caritasrates innerhalb von zwei Wochen erneut eine Sitzung an. In dieser Sitzung ist der Caritasrat – ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Der Caritasrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Caritasrates. Über die Sitzungen des Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden des Caritasrates unterzeichnet wird.

§ 9 Vertreterversammlung

(1) In die Vertreterversammlung entsendet jedes Mitglied eine Vertretung. Die Mitglieder des Vorstandes und des Caritasrates nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung mit Stimmrecht teil.

Weitere Mitglieder mit Stimmrecht sind der Generalvikar, der Leiter/die Leiterin der Hauptabteilung Seelsorge, der Leiter/die Leiterin der Abteilung Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen und der Referent/die Referentin für Gemeindecaritas im Bischöflichen Ordinariat.

Vorsitzender der Vertreterversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes.

- (2) Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehören
- a) die Beratung über Grundsatzaufgaben der Caritas;
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) sowie die Entlastung von Vorstand und Caritasrat;
 - c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes;
 - d) die Wahl der Mitglieder des Caritasrates gemäß § 8 Abs. 1 lit. c) sowie der Vertreterinnen und Vertreter für die Gremien des Deutschen Caritasverbandes.
- (3) Die Vertreterversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung durch Bekanntgabe in der Kirchenzeitung für das Bistum Speyer.
- (4) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied in der Vertreterversammlung hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht der Mitglieder von Vorstand und Caritasrat ruht bei Beschlussfassungen über deren Entlastung.
- (5) Die Wahlen können geheim oder öffentlich sein. Es können nur solche Personen gewählt werden, die der Vertreterversammlung unmittelbar vor der Wahl benannt werden. Gewählt sind die Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Erforderlichenfalls findet eine Stichwahl statt.
- (6) Über die Sitzungen der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihrem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 10 Caritas-Zentren

Der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. unterhält an zentralen Orten der Diözese Caritas-Zentren.

§ 11 Personal

(1) Der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. ist Dienstgeber aller Mitarbeitenden in der Zentrale, den Caritas-Zentren, verbandseigenen Sozialen Diensten und Einrichtungen.

(2) Die Dienstverhältnisse der Mitarbeitenden regeln sich im Allgemeinen nach den Richtlinien für die Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR).

(3) Für Ordensangehörige gelten die in der Diözese Speyer üblichen Regelungen.

§ 12 Finanzierung

Dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. stehen zur Finanzierung seiner Arbeit zur Verfügung:

1. Entgelte für Leistungen seiner Sozialen Dienste und Einrichtungen;
2. Erlöse aus Sammlungen;
3. Zuschüsse der Diözese, anderer öffentlicher Stellen sowie Zuwendungen Dritter;
4. Mitgliedsbeiträge und Umlagen.

§ 13 Heimfall des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V. an die Diözese Speyer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Rechte des Bischofs und Bischöfliche Aufsicht

(1) Der Bischof von Speyer genehmigt die Satzung und ernennt jeweils die Mitglieder des Vorstandes (§ 7 Abs. 1) sowie die Mitglieder des Caritasrates gem. § 8 Abs. 1 lit. a) und b).

(2) Der Vorstand hat dem Bischof von Speyer jährlich über die Verwaltung des Vereinsvermögens durch Vorlage der Jahresrechnung Rechenschaft abzulegen. Der Bischof von Speyer hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Unterlagen des Verbandes zu nehmen, Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung zweckgebundener Mittel nachprüfen zu lassen.

Der Verein ist verpflichtet, sich jährlich durch einen vom Bischof von Speyer anerkannten Prüfer prüfen zu lassen.

(3) Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Speyer folgende Beschlüsse und Maßnahmen:

- a) Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes;
- b) Gründung, Erwerb oder die Aufgabe von kirchlich-caritativen Sozialen Diensten und Einrichtungen;

- c) Erwerb von Beteiligungen und Gründung von Wirtschaftsunternehmen;
- d) der jährliche Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan).

Teil IV: Inkrafttreten

Diese Caritasordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Caritasordnung vom 01.01.2017 außer Kraft. Die Vertreterversammlung, die die Satzung für den Caritasverband der Diözese Speyer e.V. (Teil III der Caritasordnung vom 01.12.2016, eingetragen am 08.06.2017 in das Vereinsregister unter VR 50424 beim Amtsgericht - Registergericht – 67061 Ludwigshafen/Rhein) in ihrer Sitzung vom 16.09.2016 angenommen hatte, hat die Änderungen für die Satzung in ihrer Sitzung vom 21.09.2018 beschlossen.

Speyer, den 21. Dezember 2018



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

273 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 11. Oktober 2018

A. Tarifrunde 2018 – Korrekturen und Beschluss zum Zusatzurlaub

I. Korrekturen von mittleren Werten in den Tabellen des Anhangs zum Bundesbeschluss vom 14. Juni 2018

a) In Anhang 3 und Anhang 6 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

- aa) Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B
- Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B
- ab 1. Januar 2020

Der Tabellenwert in Entgeltgruppe P 6 Stufe 1 beträgt 2.379,67 Euro (statt 2.367,67 Euro).

bb) Anlage 31 und Anlage 32 – Stundenentgelttabellen Anhang C

Entgeltgruppe	AVR 2018	AVR 2019	AVR 2020
EG 15	29,37 €	30,23 €	30,53 €
EG 14	27,05 €	27,87 €	28,16 €
EG 13	25,85 €	26,65 €	26,93 €
EG 12	24,50 €	25,22 €	25,47 €
EG 11	22,36 €	23,05 €	23,29 €
EG 10	20,62 €	21,24 €	21,46 €
EG 9c	20,44 €	21,14 €	21,39 €
EG 9b	19,45 €	20,06 €	20,28 €

Entgeltgruppe	AVR 2018	AVR 2019	AVR 2020
P 16	26,52 €	27,39 €	27,67 €
P 15	24,77 €	25,58 €	25,85 €
P 14	23,41 €	24,18 €	24,43 €
P 13	21,93 €	22,65 €	22,89 €
P 12	21,12 €	21,81 €	22,04 €
P 11	20,36 €	21,03 €	21,25 €
P 10	19,44 €	20,08 €	20,29 €
P 9	19,14 €	19,77 €	19,98 €
P 8	18,29 €	18,89 €	19,09 €
P 7	17,52 €	18,10 €	18,29 €
P 6	16,23 €	16,77 €	16,94 €
P 4	13,72 €	14,17 €	14,32 €

Die Stundenvergütungen der P-Tabelle werden

- zum 01.06.2018 um 2,90 Prozent,
- zum 01.01.2019 um weitere 3,29 Prozent,
- zum 01.01.2020 um weitere 1,04 Prozent erhöht.

b) In Anhang 7 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Juni 2018

Die Tabellenwerte in Entgeltgruppe S 10 Stufe 1 bis Stufe 6 betragen:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 10	2.799,37 €	3.088,63 €	3.233,27 €	3.662,14 €	4.009,74 €	4.295,24 €

c) In Anhang 8 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Januar 2019

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 10	2.884,47 €	3.182,52 €	3.331,56 €	3.773,47 €	4.131,64 €	4.425,82 €

d) In Anhang 9 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 10	2.914,47 €	3.215,62 €	3.366,21 €	3.812,71 €	4.174,61 €	4.471,85 €

II. Festschreibung der Jahressonderzahlung

Teil 2 Buchstabe C Ziffer II des Bundesbeschlusses vom 14. Juni 2018 wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 2 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR wird die Anmerkung 2 zu Absatz 2 wie folgt gefasst:

„¹Wegen der am 8.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung

im Kalenderjahr	2018	2019
in den Entgeltgruppen 1 bis 8	79,51 v.H.	77,13 v.H.,
in den Entgeltgruppen 9a bis 12	70,28 v.H.	68,17 v.H.,
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	51,78 v.H.	50,23 v.H.,
in den Entgeltgruppen P 4 bis P 8	79,74 v.H.	77,20 v.H. und
in den Entgeltgruppen P 9 bis P 16	70,48 v.H.	68,23 v.H.

²Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

III. Zusatzurlaub in Anlage 31 zu den AVR

Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²Besteht im Kalenderjahr 2019 nach Satz 1 Buchstabe a) Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub, wird ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt. ³Im Kalenderjahr 2020 wird bei einem Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub nach § 17 Abs. 1 Buchstabe a) ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt; besteht Anspruch auf mindestens vier Tage Zusatzurlaub nach § 17 Abs. 1 Buchstabe a), wird ein zweiter zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt. ⁴Ab dem Kalenderjahr 2021 wird je zwei Tage Zusatzurlaubsanspruch nach Satz 1 Buchstabe a) ein zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt.“
2. § 17 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„¹Zusatzurlaub nach dieser Anlage und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 208 SGB IX wird nur bis zu insgesamt

 - sieben Arbeitstagen im Kalenderjahr 2019,
 - acht Arbeitstagen im Kalenderjahr 2020,
 - neun Arbeitstagen im Kalenderjahr 2021 und
 - zehn Arbeitstagen ab dem Kalenderjahr 2022

gewährt. ²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) mit Ausnahme von § 208 SGB IX dürfen

 - im Kalenderjahr 2019 zusammen 37 Arbeitstage,
 - im Kalenderjahr 2020 zusammen 38 Arbeitstage,
 - im Kalenderjahr 2021 zusammen 39 Arbeitstage und
 - ab dem Kalenderjahr 2022 zusammen 40 Arbeitstage

nicht überschreiten.“

IV. Der Beschluss tritt zum 14. Juni 2018 in Kraft.

B. Überarbeitung der Anlage 20 zu den AVR – Inklusionsbetriebe

- I. In der Bezeichnung der Anlage 20 zu den AVR wird das Wort „Integrationsprojekte“ durch das Wort „Inklusionsbetriebe“ ersetzt.
- II. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird „§§ 132ff“ durch die „§§ 215ff“ und das Wort „Integrationsprojekt“ durch das Wort „Inklusionsbetrieb“ ersetzt.

- III. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Integrationsprojekte“ durch das Wort „Inklusionsbetriebe“ ersetzt und die in Klammer stehenden Worte Integrationsunternehmen, Integrationsbetrieb, Integrationsabteilung werden gestrichen.
- IV. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird „§ 71 Abs. 3“ durch „§ 154 Abs. 2“ ersetzt.
- V. In § 3 Satz 2 wird das Wort „Integrationsprojektes“ durch das Wort „Inklusionsbetriebes“ ersetzt.
- VI. § 4 wird gestrichen.
- VII. § 5 wird zum neuen § 4.
- VIII. Die Änderungen treten zum 1. November 2018 in Kraft.

C. Änderungen in Abschnitt X (a) der Anlage 1 zu den AVR – in Euro geführte Konten

- I. Abschnitt X (a) S. 2 der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
„²Die Bezüge sollen auf ein von dem Mitarbeiter eingerichtetes in Euro (EUR) geführtes Konto gezahlt werden.“
- II. Die Änderung tritt zum 1. November 2018 in Kraft.

D. Neufassung des § 18 AT AVR – Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

- I. § 18 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:
„§ 18 Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

(1) ¹Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Mitarbeiter voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. ²Der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von dem Antrag auf eine Rente wegen Erwerbsminderung und der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. ⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. ⁵Das Dienstverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine

Rente auf Zeit gewährt wird. ⁶In diesem Fall ruht das Dienstverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Dienstverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt. ⁷Der Dienstgeber teilt dem Mitarbeiter schriftlich mit, ob und zu welchem Zeitpunkt das Dienstverhältnis endet oder ruht. ⁸Bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses hat die schriftliche Mitteilung mindestens zwei Wochen vor dem Beendigungszeitpunkt zu erfolgen.

(2) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Dienstverhältnis nicht, wenn der Mitarbeiter nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen und der Mitarbeiter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung des Dienstgebers nach Absatz 1 Satz 7 seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Erwerbsminderung oder eine Berufsunfähigkeit durch Bescheid einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe festgestellt wird, deren Mitgliedschaft bei einem angenommenen Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen die Voraussetzungen der Befreiung von der Versicherungspflicht nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 231 SGB VI erfüllen würde oder eine solche Befreiung erfolgt ist.“

II. Die Änderung tritt zum 1. November 2018 in Kraft.

E. Anlage 8 zu den AVR

Aussetzen der Versicherungspflicht nach der Versorgungsordnung B

Nachdem nach einem aufsichtsrechtlichen Verbot von Neuversicherungen gegenüber der Kölner Pensionskasse VVaG in der KW 39/2018 auch die in der Sitzung der Bundeskommission am 14. Juni 2018 in § 8a der VersO B der Anlage 8 beschlossene Pflichtversicherung bei diesem Versicherungsträger nicht mehr möglich ist, fasst die Bundeskommission folgenden Beschluss:

I. Beschränkung der Anwendung der Versorgungsordnung B

Die Bundeskommission stellt fest, dass die in der VersO B als Versicherungsträger der Zusatzrentenversicherung genannten Pensionskassen Pensionskasse der Caritas VVaG und Kölner Pen-

sionskasse VVaG zur Zeit gehindert sind, Zusatzversicherungen für die Mitarbeiter abzuschließen. Die Versicherungspflicht zur Zusatzversorgung nach der VersO B wird deshalb zeitweilig für neu zu begründende Zusatzrentenversicherungen ausgesetzt. Bis auf weiteres gilt die Versicherungspflicht nach VersO B nur für am 19. September 2018 schon bestehende Dienstverhältnisse und nur dann, wenn das Pflichtversicherungsverhältnis mit der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse VVaG bis zu diesem Termin bereits begründet wurde.

II. **Änderung der Anlage 8 zu den AVR**

VersO B der Anlage 8 zu den AVR wird um folgenden § 10 ergänzt:

„§ 10 Übergangsregelung

(1) Abweichend von § 1 besteht eine Versicherungspflicht nur, wenn das Dienst- und Ausbildungsverhältnis des Mitarbeiters bzw. des gemäß Buchstabe A, B und E der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten vor dem 20. September 2018 begonnen wurde und die Zusatzrentenversicherung des betreffenden Mitarbeiters bei der Pensionskasse der Caritas VVaG (§ 2) oder der Kölner Pensionskasse VVaG (§ 8a) vor dem 20. September 2018 wirksam abgeschlossen war.

(2) ¹Ab dem 1. Januar 2019 besteht für die Mitarbeiter und Beschäftigten im Sinne des § 1, die nicht unter Absatz 1 fallen, eine Versicherungspflicht ab dem Zeitpunkt, an dem die Pensionskasse der Caritas VVaG oder die Kölner Pensionskasse VVaG keinen rechtlichen Beschränkungen zur Begründung von Versicherungsverhältnissen mehr unterliegen oder eine Änderung der VersO B dahingehend erfolgt, dass die Zusatzrentenversicherung auch bei einer anderen Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung oder einem Versicherungsunternehmen erfolgen kann. ²Der Beitrag kann für die Mitarbeiter und Beschäftigten, deren Versicherungspflicht wegen des Bestandes des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses zu dem nach Satz 1 bestimmten Zeitpunkt erstmalig entsteht, abweichend von § 4 Absatz 5 als Jahresbetrag erbracht und in der Gehaltsabrechnung des Abführungsmonats nachgewiesen werden. ³Soweit nach den Versicherungsbedingungen möglich wird in diesem Fall die Zusatzrentenversicherung beginnend mit dem 1. Januar des Kalenderjahres des Zeitpunktes nach Satz 1, frühestens aber mit dem Beginn des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses, abgeschlossen.

(3) Mitarbeiter und Beschäftigte im Sinne des § 1, die nicht unter Absatz 1 fallen, erhalten mit den Bezügen für den Monat Dezember 2018 eine einmalige Zuwendung in Höhe der Beiträge, die von

dem Dienstgeber nach § 4 oder § 9 Abs. 2 bei Bestehen einer Versicherungspflicht und dem Abschluss einer Zusatzrentenversicherung im Kalenderjahr 2018 hätten erbracht werden müssen.“

III. Der Beschluss tritt zum 19. September 2018 in Kraft.

Münster, den 11. Oktober 2018

Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

A. Tarifrunde 2018 – Korrekturen und Beschluss zum Zusatzurlaub

Der Beschluss beinhaltet Korrekturen des Beschlusses der Bundeskommission vom 14. Juni 2018 sowie eine neue Regelung des Zusatzurlaubes in Anlage 31 zu den AVR.

B. Überarbeitung der Anlage 20 zu den AVR - Inklusionsbetriebe

Durch die Änderung der in Anlage 20 in Bezug genommenen Gesetze ist eine Anpassung der Anlage 20 AVR notwendig geworden. Die in Anlage 20 zu den AVR geregelte Integrationsprojekte heißen jetzt im SGB IX Inklusionsbetriebe und sind in §§ 215 ff. SGB IX n.F. geregelt und nicht mehr in §§ 132ff.

C. Änderungen in Abschnitt X (a) der Anlage 1 zu den AVR – in Euro geführte Konten

Nach der bisherigen Regelung in Abschnitt X (a) Anlage 1 zu den AVR sollen Dienstbezüge ausschließlich auf inländische Konten überwiesen werden. Die Neuregelung dient dazu, sich die Flexibilität des Eurozahlungsverkehrs zu Nutze zu machen. Die neue Formulierung erweitert die Regelung um ausländische Konten, die in Euro (EUR) geführt werden.

D. Neufassung des § 18 AT AVR – Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Nach § 18 AT in der bisherigen Fassung endete das Dienstverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem dem Mitarbeiter ein Bescheid über eine Erwerbsminderung, genauer gesagt deren Feststellung, zugestellt wird. Bei einer nur teilweisen Erwerbsminderung endet das Dienstverhältnis nicht, wenn der Mitarbeiter innerhalb von zwei Wochen schriftlich seine Weiterbeschäftigung verlangt. Bei einer befristeten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ruht das Dienstverhältnis bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums.

Ziel der Neufassung ist es, die Rechtsprechung zum inhaltlich vergleichbaren § 33 TVöD und die dazu ergangene Rechtsprechung des Sechsten und des Siebten Senates des BAG zu berücksichtigen.

E. Anlage 8 zu den AVR – Aussetzen der Versicherungspflicht nach der Versorgungsordnung B

Weil die Kölner Pensionskasse VVaG auf Anordnung der Aufsichtsbehörde ab sofort keine neuen Mitarbeiter mehr versichern darf, läuft die mit dem Beschluss vom 14. Juni 2018 gewollte Wirkung einer Auswechlösung nach der entsprechenden vorherigen Anordnung gegenüber der Pensionskasse der Caritas VVaG ins Leere. Die Versicherungspflicht wird mit dem neuen § 10 ausgesetzt. Dies betrifft nur solche Mitarbeiter, die bis zum Aufnahmestopp noch nicht bei Kölner Pensionskasse VVaG oder der Pensionskasse der Caritas VVaG pflichtversichert waren. Dies sind neue Beschäftigungsverhältnisse beginnend mit dem 20. September 2018 oder solche, deren Zusatzrentenversicherung trotz bestehenden Dienstverhältnisses noch nicht wirksam abgeschlossen war und noch vom Aufnahmestopp betroffen ist.

Soweit die Versicherungspflicht nach der Übergangsregelung nicht besteht, also für ab dem 20. September 2018 neue Beschäftigungsverhältnisse oder nicht zuvor begründete Zusatzrentenversicherungen, erfolgt eine Auszahlung der im Jahr 2018 nicht erbrachten dienstgeberfinanzierten Beiträge als einmalige Zuwendung mit den Dezemberbezügen 2018.

Regelungskompetenz

Die Beschlüsse betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 S. 1 AK-O. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-O. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-O zur Regelung.

* * *

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Den vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 11. Dezember 2018



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

274 Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 25. Oktober 2018Die Regionalkommission Mitte beschließt:**I. Übernahme des Beschlusses zum Zusatzurlaub Anlage 31 zu den AVR**

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. Oktober 2018 „Tarifrunde 2018 - Korrekturen und Beschluss zum Zusatzurlaub“ wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zum Zusatzurlaub (inklusive der Urlaubshöchstgrenzen) nach § 17 der Anlage 31 zu den AVR mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 1. Januar 2019, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2018 in Kraft.

Frankfurt, den 25. Oktober 2018

gez. Klaus Koch
Vorsitzender der Regionalkommission Mitte

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen des Zusatzurlaubs für Wechselschichtarbeit und der Urlaubshöchstgrenzen für die Anlage 31 zu den AVR im Rahmen der aktuellen Tarifrunde.

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Mitte setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 17. Dezember 2018



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

275 Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) – redaktionelle Berichtigung

Im OVB 2018, S. 1020-1037, wurde die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) veröffentlicht. Der Text enthält zwei redaktionelle Fehler und wird an folgenden Stellen berichtigt:

1. Im Inhaltsverzeichnis (S. 1021) lautet die Überschrift zu § 14 richtigerweise genauso wie im Verordnungstext selbst: „Umgang mit personenbezogenen Daten, die dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen“.
2. In § 12 Abs. 2 lit a) Satz 1 fehlt das Wort „möglich“. Der Satz lautet richtig: „Die Anmeldung am IT-System ist nur nach Eingabe eines geeigneten benutzerdefinierten Kennwortes möglich, dessen Erneuerung in regelmäßigen Abständen möglichst systemseitig vorgesehen werden muss.“

Bischöfliches Ordinariat

276 Hinweise zur Erwachsenentaufe 2019

Die zentrale Zulassungsfeier zur Erwachsenentaufe in der Osternacht findet am Nachmittag des ersten Sonntags der österlichen Bußzeit, 10. März 2018, im Dom zu Speyer statt. Im Rahmen der Zulassungsfeier erhalten die Priester die Beauftragung, die Bewerberinnen und Bewerber durch die Sakramente der Taufe, Firmung und Eucharistie in die Kirche aufzunehmen.

Der Antrag auf Spendung der Erwachsenentaufe ist mit dem dafür vorgesehenen Formblatt bis spätestens Freitag, den 08. Februar 2019 beim Bischöflichen Ordinariat, Abteilung Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen, zu stellen. Das Antragsformular kann vom Portal der Internetseite des Bistums www.bistum-speyer.de unter „Mein Büro / Formulare“ herunter geladen werden.

Für Fragen zum Katechumenat wenden sich Seelsorgerinnen und Seelsorger, die Erwachsene auf die Taufe vorbereiten (vgl. die diözesane Ordnung des Erwachsenenkatechumenats: OVB 2009, S. 236–242), an die Diözesanbeauftragten für den Erwachsenenkatechumenat, Walburga Wintergerst und Felix Goldinger, *Abteilung Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen, Bischöfliches Ordinariat, 67343 Speyer, Tel.: 06232 102-171 oder 286. E-Mail: katechese@bistum-speyer.de*.

277 Kommunionhelfer/innen-Ausbildung

Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer teilen in der Eucharistiefeier die Kommunion aus und bringen sie alten und kranken Menschen nach Hause. Dieser Ausbildungstag soll dazu dienen, Sicherheit im Ausführen dieses liturgischen Dienstes zu erlangen. Durch praktische Übungen und Hintergrundinformationen werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in ihr Tätigkeitsfeld eingeführt. Darüber hinaus versuchen unterschiedliche Impulse, Liturgie und Leben zu verbinden, um ein vertieftes Verständnis der Kommunionsspendung im Zusammenhang mit der Feier der Eucharistie zu eröffnen.

Termine:

Samstag, 26.01.2019,
9:30 Uhr – 16:30 Uhr
Heinrich-Pesch-Haus Ludwigshafen
Anmeldung bis 18.01.2019

Samstag, 28.09.2019,
10:00 Uhr – 17:00 Uhr
Geistl. Zentrum Maria Rosenberg
Anmeldung bis 16.08.2019

Voraussetzung für diesen Dienst ist neben dem Mindestalter von 25 Jahren, dass der zuständige Priester und Pfarreirat die Ausübung des Kommunionhelfer/innen-Dienstes unterstützt. Daher ist die Anmeldung nur über die Pfarrämter möglich.

Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung I Seelsorge/ Liturgie
Webergasse 11
67346 Speyer
E-Mail: liturgie@bistum-speyer.de
Fax: 06232/102-520

Folgende Angaben werden zur Anmeldung benötigt:

Name, Vorname, Geburtsdatum (Mindestalter 25 Jahre), Postanschrift der Teilnehmer/innen, Name der Pfarrei.

Die gemeldeten Teilnehmer/innen werden ca. 10 Tage vor dem entsprechenden Termin persönlich angeschrieben.

278 Pastoraltage 2019 und 2020

Der **Pastoraltag 2019** findet am Mittwoch, 13. November 2019 in der Bildungs- und Freizeitstätte Heilsbach (bei Schönau/Dahn) statt. P. Prof. Dr. Eckhard Frick SJ und P. Bernhard Heindl SJ werden den Tag zur Thematik „Rollenveränderung“ gestalten.

Zur Teilnahme verpflichtet sind alle Priester im aktiven Dienst, alle Diakone i. H, alle Gemeinde- und Pastoralreferent/innen, sofern sie nicht im Schuldienst eingesetzt sind; Priester i. R., Diakone i. Z. / Diakone i. R. und Referentinnen in den Feldern der Kategorialseelsorge sind herzlich eingeladen.

Wir bitten darum, diesen Tag von allen Verpflichtungen freizuhalten.

Vorankündigung: Der **Pastoraltag 2020** findet am 7. Oktober 2020 statt; er wird anlässlich des Jubiläums 100 Jahre Caritas zusammen mit dem Caritas-Verband zur Thematik Sozialraumorientierung und ihre Bedeutung für die Pastoral durchgeführt. Weitere Informationen werden rechtzeitig erfolgen, aber schon jetzt gilt, dass wir bitten, diesen Tag von allen Verpflichtungen freizuhalten.

Dienstnachrichten

Todesfall

Am 21. Dezember 2018 verschied Pfarrer i. R. Erhard Winter im 93. Lebens- und 64. Priesterjahr.

R. I. P.

Beilagenhinweis

1. Kirche und Gesellschaft Nr. 455

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Andreas Sturm
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer

Der Text des OVV ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Unterstützung für Aktive / Rechtliches / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.